

schen mit Behinderungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere durch Maßnahmen mit dem Ziel, den vollen und wirksamen Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten;

9. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in Gefahrensituationen, einschließlich Situationen bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten;

10. *erkennt an*, dass sich die Denkprozesse und der Diskurs über Behindertenfragen weiterentwickelt haben und dass es wichtig ist, die Terminologie, die Definitionen und die Modelle mit dem Übereinkommen in Einklang zu bringen, und ersucht den Generalsekretär, das Weltaktionsprogramm dahingehend zu aktualisieren, unter Beibehaltung seiner bisherigen Ausrichtung und Zielsetzung, Behindertenfragen im Kontext der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu behandeln;

11. *ersucht* den Generalsekretär, den Anliegen und der Problematik im Zusammenhang mit Menschen mit Behinderungen und ihrer Einbeziehung in das Arbeitsprogramm des Systems der Vereinten Nationen höhere Priorität einzuräumen und im Rahmen der vorhandenen Mittel die Rolle der Vereinten Nationen und ihrer Entwicklungsprogramme und -organisationen zu stärken, wenn es darum geht, Behindertenfragen durchgängig einzubinden, die Rechte und das Wohl von Menschen mit Behinderungen zu fördern und der Perspektive und der Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in der Arbeit des Systems der Vereinten Nationen Rechnung zu tragen, indem

a) die Einbeziehung der Perspektive von Menschen mit Behinderungen in die Politiken, Programme und Projekte des Sekretariats und der anderen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen in größerem Umfang und mit höherer Priorität gefördert wird, auf der Grundlage eines ganzheitlichen Ansatzes bei der Arbeit auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung, der Menschenrechte und der Nichtdiskriminierung, und in dieser Hinsicht sichergestellt wird, dass das Weltprogramm für die Volks- und Wohnungszählungen 2010 die Perspektive von Menschen mit Behinderungen einschließt;

b) die Maßnahmen in allen Ländern weiter verstärkt werden, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, Hilfe gewährt und dabei den Menschen mit Behinderungen in schwierigen Lebensverhältnissen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird;

c) die Mitgliedstaaten dabei unterstützt werden, umfassende und kohärente Politiken und Aktionspläne sowie Projekte, einschließlich Versuchsprojekten, auszuarbeiten, die unter anderem die internationale Zusammenarbeit und technische Hilfe fördern, um insbesondere die Kapazitäten der staatlichen Stellen sowie der Zivilgesellschaft, einschließlich der Organisationen von Menschen mit Behinderungen, für die

Durchführung von Programmen zu Behindertenfragen zu stärken;

12. *legt* den Staaten *nahe*, bei ihren Bemühungen um die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und deren Förderung zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen für die Verwirklichung des Zwecks und der Ziele des Weltaktionsprogramms und des Übereinkommens anzuerkennen und diesbezüglich geeignete und wirksame Maßnahmen zu treffen, die auf zwischenstaatlicher Ebene und gegebenenfalls in Partnerschaft mit den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft, insbesondere Organisationen von Menschen mit Behinderungen, durchgeführt werden;

13. *ersucht* den Generalsekretär,

a) der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Situation von Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf die Verwirklichung aller Millenniums-Entwicklungsziele sowie über die aufgrund der Durchführung des Weltaktionsprogramms, der Rahmenbestimmungen und des Übereinkommens gewonnenen Erkenntnisse und dabei erzielten Synergien und Komplementaritäten vorzulegen, um den Mitgliedstaaten einen Rahmen für ihre Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen zu bieten;

b) der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen umfassenden zweijährlichen Bericht über die Fortschritte und Probleme bei der Förderung von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Entwicklung und der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele vorzulegen;

c) die Interinstitutionelle Unterstützungsgruppe für das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu ersuchen, die Rechte von Menschen mit Behinderungen in die Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen einzubinden und Leitlinien für die Landteams der Vereinten Nationen vorzugeben.

RESOLUTION 63/151

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/424, Ziff. 39)⁴⁰.

⁴⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Antigua und Barbuda (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

63/151. Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/167 vom 18. Dezember 2002, in der sie sich die Politische Erklärung⁴¹ und den Internationalen Aktionsplan von Madrid über das Altern 2002⁴² zu eigen machte, ihre Resolution 58/134 vom 22. Dezember 2003, in der sie unter anderem von dem Fahrplan für die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid Kenntnis nahm, und ihre Resolutionen 60/135 vom 16. Dezember 2005, 61/142 vom 19. Dezember 2006 und 62/130 vom 18. Dezember 2007,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁴³,

1. *begrißt* den erfolgreichen Abschluss der ersten Überprüfung und Bewertung des Internationalen Aktionsplans von Madrid über das Altern 2002⁴² und die auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene erzielten Ergebnisse;

2. *legt* den Regierungen *nahe*, dem Aufbau von Kapazitäten zur Beseitigung der Armut unter älteren Menschen, insbesondere älteren Frauen, größere Aufmerksamkeit zu widmen und zu diesem Zweck Fragen des Alterns durchgehend in die Armutsbekämpfungsstrategien und die nationalen Entwicklungspläne zu integrieren und sowohl eine konkrete Alterspolitik als auch Anstrengungen zur durchgängigen Integration von Fragen des Alterns in ihre nationalen Strategien aufzunehmen;

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, sich verstärkt um den Ausbau der nationalen Kapazitäten zur Verfolgung ihrer während der Überprüfung und Bewertung ermittelten nationalen Prioritäten bezüglich der Umsetzung zu bemühen, und bittet die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, einen schrittweisen Ansatz für den Kapazitätsausbau zu erwägen, der die Festlegung nationaler Prioritäten, die Stärkung der institutionellen Mechanismen, Forschung, Datenerhebung und -analyse und die Schulung des erforderlichen Personals auf dem Gebiet des Alterns umfasst;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, die Hindernisse für die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu überwinden, indem sie Strategien erarbeiten, die sämtlichen Phasen des menschlichen Lebens Rechnung tragen und die Solidarität zwischen den Generationen fördern und so die Erfolgsaussichten in den kommenden Jahren erhöhen;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *ferner*, besonderes Gewicht auf die Auswahl nationaler Vorrangziele zu legen, die

realistisch und durchführbar sind und mit größter Wahrscheinlichkeit in den kommenden Jahren erreicht werden können, Zielvorgaben und Indikatoren für die Messung der Fortschritte bei der Umsetzung zu erarbeiten und ihre Auffassungen zu dem im Bericht des Generalsekretärs⁴³ beschriebenen strategischen Rahmen für die Umsetzung darzulegen, damit sie in dem endgültigen Entwurf dieses Rahmens, der der Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung im Februar 2009 vorzulegen ist, berücksichtigt werden können;

6. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, den Aktionsplan von Madrid noch mehr ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, so auch indem sie die Netzwerke der nationalen Koordinierungsstellen für Fragen des Alterns stärken, mit den Regionalkommissionen zusammenarbeiten und die Hilfe der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information in Anspruch nehmen, um eine breitere Medienberichterstattung über Fragen des Alterns zu bewirken;

7. *bittet* die Regierungen, sofern sie es noch nicht getan haben, Koordinierungsstellen für die Weiterverfolgung der nationalen Aktionspläne über das Altern zu bestimmen;

8. *bittet* die Regierungen, zur Durchführung ihrer Alterspolitik partizipative Konsultationen mit allen maßgeblichen Interessenträgern und Partnern der sozialen Entwicklung zu führen, damit wirksame Strategien erarbeitet werden können, die zu einer nationalen Identifikation mit dieser Politik und einer entsprechenden Konsensbildung führen;

9. *betont*, dass es zur Ergänzung der nationalen Entwicklungsanstrengungen unerlässlich ist, die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu verstärken, und erkennt gleichzeitig an, wie wichtig die Gewährung von finanzieller und sonstiger Hilfe ist;

10. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Stärkung der Partnerschaften mit der Zivilgesellschaft, namentlich mit Organisationen älterer Menschen, Hochschulen, Forschungsstiftungen, lokalen Organisationen, einschließlich Betreuungspersonen, und dem Privatsektor zu unterstützen, um so zum Aufbau von Kapazitäten in Fragen des Alterns beizutragen;

11. *fordert* die Regierungen *auf*, gegebenenfalls für die erforderlichen Bedingungen zu sorgen, damit Familien und die Gemeinschaft in der Lage sind, älter werdenden Menschen Betreuung und Schutz zukommen zu lassen, und die Verbesserung des Gesundheitszustands älterer Menschen auch auf der Grundlage des Geschlechts zu bewerten sowie Behinderungen und Sterblichkeit zu verringern;

12. *legt* den Regierungen *nahe*, weitere Anstrengungen zur Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu unternehmen und die Anliegen älterer Menschen durchgehend in ihre politischen Programme zu integrieren, unter Berücksichtigung dessen, wie entscheidend wichtig die gegenseitige Abhängigkeit der Generationen innerhalb der Familie, die Solidarität und die Reziprozität für die soziale Entwicklung und die Verwirklichung aller Menschenrechte für ältere Menschen sind,

⁴¹ *Report of the Second World Assembly on Ageing, Madrid, 8–12 April 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.IV.4), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf>.

⁴² Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf>.

⁴³ A/63/95.

und Altersdiskriminierung zu verhindern und für soziale Integration zu sorgen;

13. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen zur Beseitigung der Armut entsprechend den auf internationaler Ebene vereinbarten Zielen zu vertiefen, um eine nachhaltige soziale und wirtschaftliche Unterstützung älterer Menschen zu erreichen;

14. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Finanzierung von Initiativen im Bereich der Forschung und der Datenerhebung zu Fragen des Alterns zu unterstützen, damit die mit der Bevölkerungsalterung zusammenhängenden Herausforderungen und Chancen besser verstanden und den politischen Entscheidungsträgern genauere und konkretere Informationen zu Geschlechterfragen und Fragen des Alterns zur Verfügung gestellt werden können;

15. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, die Rolle der Koordinierungsstellen der Vereinten Nationen für Fragen des Alterns zu bekräftigen, die technische Zusammenarbeit zu verstärken, die Rolle der Regionalkommissionen in Fragen des Alterns auszuweiten und zusätzliche Ressourcen für diese Bemühungen zur Verfügung zu stellen, die Koordinierung der nationalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen, die sich mit Fragen des Alterns befassen, zu erleichtern und die Zusammenarbeit mit der Wissenschaft im Rahmen einer Forschungsagenda zu Fragen des Alterns zu verbessern;

16. *erklärt erneut*, dass auf nationaler Ebene zusätzlich Kapazitäten geschaffen werden müssen, um die weitere Umsetzung des Aktionsplans von Madrid und der Ergebnisse seines ersten Überprüfungs- und Bewertungszyklus zu fördern und zu erleichtern, und legt den Regierungen in diesem Zusammenhang *nahe*, den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Altern zu unterstützen, um es der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zu ermöglichen, den Ländern auf Antrag umfangreichere Hilfe zu gewähren;

17. *empfiehlt*, bei den laufenden Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁴ enthaltenen Ziele, die Lage der älteren Menschen zu berücksichtigen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, den *Guide to the National Implementation of the Madrid International Plan of Action on Ageing*⁴⁵ (Leitfaden für die einzelstaatliche Umsetzung des Internationalen Aktionsplans von Madrid über das Altern) in alle Amtssprachen der Vereinten Nationen übersetzen zu lassen, damit er von den Mitgliedstaaten wirksamer genutzt werden kann, und legt den Mitgliedstaaten *nahe*, den

Leitfaden gegebenenfalls in ihre jeweiligen Landessprachen übersetzen zu lassen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch Informationen über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte älterer Menschen enthält.

RESOLUTION 63/152

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/424, Ziff. 39)⁴⁶.

63/152. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Weltgipfel für soziale Entwicklung, der vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehalten wurde, und auf die vierundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung „Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt“, die vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf stattfand,

bekräftigend, dass die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm⁴⁷ und die von der Generalversammlung auf ihrer vierundzwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung⁴⁸ sowie ein kontinuierlicher weltweiter Dialog über Fragen der sozialen Entwicklung den grundlegenden Rahmen für die Förderung der sozialen Entwicklung für alle auf nationaler und internationaler Ebene bilden,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁹ und die darin enthaltenen Entwicklungsziele sowie auf die auf den großen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen eingegangenen Ver-

⁴⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Armenien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁴⁷ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

⁴⁸ Resolution S-24/2, Anlage.

⁴⁹ Siehe Resolution 55/2.

⁴⁴ Siehe Resolution 55/2.

⁴⁵ United Nations publication, Sales No. E.08.IV.2.